

# ZH\_OBERGERICHT RE130022 vom 8. November 2013

ZH Obergericht, 2013-11-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RE130022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RE130022)

FR: ZH\_OBERGERICHT RE130022 du 8 novembre 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT RE130022 del 8 novembre 2013

## Erwägungen

### E. 1

Sachverhalt / Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Im seit 30. Januar 2013 anhängigen Eheschutzverfahren zwischen C.\_\_\_\_\_ (fortan Gesuchstellerin) und A.\_\_\_\_\_ (fortan Gesuchsgegner) wurde die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 22. Juli 2013 für ihre Bemühungen und Barauslagen (zuzüglich 8% Mehrwertsteuer) als Vertreterin der Kinder der Partei- en mit Fr. 20'667.20 entschädigt (Vi Urk. 162 = Urk. 2).

#### E. 1.2

Gegen diese Verfügung erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 8. August 2013 rechtzeitig (vgl. Vi Urk. 185) Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 1): " 1. Ziff. 1 des Dispositivs (Entschädigung der Kinderanwältin RA B.\_\_\_\_\_ in Höhe von CHF 20'667.20) sei aufzuheben;

#### E. 1.3

Mit Verfügung vom 20. August 2013 wurde dem Gesuchsgegner Frist an- gesetzt, um für die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens einen Vorschuss von Fr. 1'200.– zu leisten (Urk. 6), welcher Aufforderung er innert der ihm ange- setzten Nachfrist nachkam (Urk. 10, Urk. 11).

#### E. 1.4

Die – zwischenzeitlich nicht mehr anwaltlich vertretene (vgl. Urk. 14) – Ge- suchstellerin liess sich innert der ihr mit Verfügung vom 30. September 2013 an- gesetzten Frist (Urk. 12) zur Einreichung der Beschwerdeantwort nicht verneh- men. Die Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerin datiert vom 10. Oktober 2013 und lautet auf vollumfängliche Abweisung der Beschwerde unter Kosten-

- 3 - und Entschädigungsfolge (zuzüglich Mehrwertsteuer) sowie Auferlegung einer Ordnungsbusse, eventualiter einer Verwarnung oder eines Verweises zulasten des Gesuchsgegners (Urk. 15). Die Beschwerdeantwort wurde dem Gesuchs- gegner mit Verfügung vom 21. Oktober 2013 zur Kenntnis gebracht (Urk. 19), wo- rauf dieser mit einer weiteren Eingabe vom 24. Oktober 2013 an seinen ursprüng- lichen Anträgen festhielt (Urk. 20) und überdies ein an das Obergericht gerichtete Schreiben der Gesuchstellerin vom 15. Oktober 2013 einreichte (Urk. 21). 2. Parteivorbringen

### E. 2

Es sei zu erkennen, dass RA B.\_\_\_\_\_ für ihre Tätigkeit als Kindesvertreterin aus der Gerichtskasse wie folgt entschädigt wird: CHF 10'000 Honorar CHF 286.30 Spesen CHF

822.90 MWST (8% MWST) Total: CHF 11'109.20

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz hat die Entschädigung für die Kindesvertreterin unter Hinweis auf § 2 Abs. 1 AnwGebV sowie §§ 5, 6 und 8 AnwGebV festgesetzt mit der Begründung, es sei den aussergewöhnlichen Schwierigkeiten des Falles, dem beträchtlichen notwendigen Zeitaufwand sowie der besonderen Verantwortung der Kindesvertreterin Rechnung zu tragen. Ausserdem habe die Kindesvertreterin alle fünf Kinder der Parteien vertreten, was einen erheblich höheren Zeitaufwand und Mehrarbeit bedeutet habe, was ebenfalls angemessen zu berücksichtigen sei (Urk. 2). Der Gesuchsgegner beanstandet die Höhe der Entschädigung für die Kindesvertreterin. Zur Begründung bringt er zusammengefasst vor, sie habe Tätigkeiten angeblich vorgenommen, die er bestreite und welche – falls sie tatsächlich erfolgt seien – nicht nötig gewesen seien, und die Vorinstanz habe zu Unrecht die Grundgebühr nicht reduziert, sondern erhöht (Urk. 1 S. 2). Im Folgenden beanstandet der Gesuchsgegner einzelne Positionen der Honorarnote der Kindesvertreterin (Vf Urk. 154). Er bringt vor, sie habe Stellungnahmen und Eingaben verfasst und in Rechnung gestellt, die dem Gericht gar nie eingereicht worden seien (Urk. 1 S. 3 Ziff. 10 und Ziff. 13) und Tätigkeiten verrechnet, die keine Arbeit als solche darstellten, wie beispielsweise das Mittagessen beim Gesuchsgegner nach einem Besuch bei den Kindern oder ein Gespräch mit der Gesuchstellerin bei einem Glas Wein (Urk. 1 S. 3 Ziff. 11 und S. 4 Ziff. 15). Für die Instruktionsverhandlung vom 4. März 2013 habe sie einen übersetzten Zeitaufwand verrechnet (Urk. 1 S. 3 Ziff. 12) genauso wie für diverse E-Mails, Telefonate und eine einzige Eingabe von lediglich einem Absatz (Urk. 1 S. 3 Ziff. 14). Sodann habe sie unverhältnismässigen Aufwand betrieben, indem sie mit Lehrern der Kinder geredet, telefoniert und per E-Mail kommuniziert sowie "Berichte" von Personen aus dem Umkreis der Gesuchstellerin an das Gericht weitergeleitet habe (Urk. 1 S. 3 Ziff. 13, S. 4 Ziff. 16). Die Vorinstanz habe sodann die Erhöhung der Grundgebühr mit leeren Worthülsen wie "aussergewöhnliche Schwierigkeiten" und "besondere Verantwortung der Kindesvertreterin" begründet, obwohl weder das eine noch das andere vorgelegen habe. Überdies habe sich jeder Rechtsvertreter zu disziplinieren und nicht einfach "Dutzende von Stunden" aufzuwenden, welches Gebot die Kindesvertreterin im vorliegenden Fall übersehen habe (Urk. 1 S. 4 f.).

### **E. 3**

Rechtliches

#### **E. 3.1**

Das Obergericht äusserte sich unlängst ausführlich zur Bemessung der Entschädigung für die anwaltliche Kindesvertretung nach Art. 299 f. ZPO. Im Wesentlichen wurde festgehalten, dass sich die Entschädigung nach § 5 AnwGebV richte und dass in Bezug auf die dort genannten Bemessungskriterien der Zeitaufwand die massgebende Grösse sei (OG I. ZK RE130015 vom 22. Oktober 2013, E. 3.1 und 3.2 [zur Publikation in der ZR bestimmt]).

#### **E. 3.2**

Ferner hielt das Obergericht in der genannten Entscheidung fest, dass es sich bei den Kosten für die Kindesvertretung um Prozesskosten handle (Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO), die letztlich die Parteien zu tragen hätten (Art. 104 ff. ZPO); den kostenpflichtigen Parteien sei zur

Wahrung des rechtlichen Gehörs Gelegenheit zu geben, sich vor der Festsetzung des Entschädigungsanspruchs zu den Kosten der Kindesvertretung zu äussern (OG I. ZK, a.a.O., E. 3.3). Im vorliegenden Fall hatten die Parteien im erstinstanzlichen Verfahren keine Gelegenheit, zu den Kosten der Kindesvertretung Stellung zu nehmen, obwohl sie diese letztlich zu tragen haben werden. Sowohl der Gesuchsgegner als auch die Gesuchstellerin hätten die Möglichkeit haben müssen, allfällige Einwände gegen die Honorarnote der Kindesvertreterin geltend zu machen. Dass dies nicht der Fall war, stellt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar. Diese Gehörsverletzung ist auch dann zu berücksichtigen, wenn sie wie im vorliegenden Fall im Rechtsmittelverfahren nicht ausdrücklich gerügt wird. Im Beschwerdeverfahren

- 5 - kann die Gehörsverletzung nämlich nicht geheilt werden, weil die Rechtsmittelinstanz nur bei offensichtlich unrichtiger Feststellung des Sachverhalts einschreiten kann (Art. 320 lit. b ZPO) und daher der Gehörsanspruch nicht in vollem Umfang gewährleistet ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.